

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Uckermark

8. Jahrgang, Nr. 3 • Prenzlau, den 3. Juli 2001 •



### *Inhaltsverzeichnis:*

- Seite 2:** Öffentliche Bekanntmachung der 16. Sitzung des Kreistages Uckermark
- Seite 3:** Allgemeinverfügung des Landkreises Uckermark zur Einschränkung des Gemeingebrauchs für den Küstrinchener Bach
- Seite 4:** Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Hohenfelde
- Seite 4:** Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Stadt Vierraden
- Seite: 6** Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Welsebruch
- Seite 8:** 1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2001 des NUWA
- Seite 9** Beschluß über den Jahresabschluß 1999 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes
- Seite 10:** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2001
- Seite 11:** Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
- Seite 12:** Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
- Seite 19:** Neueintragungen in Teil I des Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Uckermark
- Seite 19:** Neueintragungen in Teil II (2. Denkmalbereiche) des Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Uckermark
- Seite 20:** Erlaß interner Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG  
DER 16. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK**

Landkreis Uckermark  
Der Vorsitzende des Kreistages

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Die 16. Sitzung des Kreistages findet am 04. Juli 2001, abweichend von der gewohnten Uhrzeit, um 15:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

**Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
  - 2.1 Antrag der CDU-Fraktion, die Beschlußvorlage zur Verlegung des Kataster- und Vermessungsamtes vorerst zurückzustellen
3. Bestätigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Kreistages - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
  - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
  - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Anfragen aus dem Kreistag
  - 6.1 Anfrage des Abgeordneten, Herrn Horst Herrmann, CDU-Fraktion, zu Straßenbauarbeiten in Gramzow
7. Anträge an den Kreistag
  - 7.1 Antrag der PDS - Fraktion zur Veränderung der Besetzung eines Ausschusses des Kreistages
  - 7.2 Antrag der PDS - Fraktion, die Landesregierung aufzufordern, sich bei der Bundesregierung für eine Änderung des § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes einzusetzen
  - 7.3 Antrag der SPD - Fraktion zur Minderung der negativen Strukturentwicklung in der Uckermark
8. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Hauptsatzung)
9. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2001 des Landkreises Uckermark
10. Umverteilung von Investitionsmitteln im Haushaltsjahr 2001
11. Über- und außerplanmäßige Ausgaben I. Quartal 2001
12. Bericht zur Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1996 und 1997 des Landkreises Uckermark
13. Ausschreibung der Stelle des Landrates für den Landkreis Uckermark
14. Zusammenschluß der Gemeinden Gramzow, Lützlów, Meichow (Amt Gramzow) und der Gemeinde Polßen (Amt Angermünde-Land) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
15. Zusammenschluß der Gemeinden Flieth und Steglitz (Amt Gerswalde) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
16. Zusammenschluß der Gemeinden Friedenfelde, Gerswalde, Groß-Fredenwalde, Kaakstedt und Krohnhorst (Amt Gerswalde) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
17. Zusammenschluß der Gemeinden Bagemühl, Brüssow, Carmzow, Grünberg, Wallmow, Woddow und Wollschow (alle Amt Brüssow) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
18. Zusammenschluß der Gemeinden Bertikow, Bietikow, Falkenwalde und Hohengüstow (alle Amt Gramzow) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
19. Zusammenschluß der Gemeinden Blankenburg, Potzlow, Seehausen und Warnitz (alle Amt Gramzow) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
20. Zusammenschluß der Gemeinde Holzendorf (Amt Prenzlau-Land) mit den Gemeinden des Amtes Nordwestuckermark gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
21. Änderung der Betriebssatzung des Deponiebetriebes und Umstellung der auf DM lautenden Beträge auf Euro zum 01.01.2002
22. Entscheidung des Kreistages zur Verlegung des Kataster- und Vermessungsamtes von Schwedt nach Prenzlau zur Optimierung der Aufgabenverteilung
23. Resolution zur Entscheidung der Landesregierung zum Standort des Staatlichen Schulamtes Uckermark/Barnim
24. Genehmigung der Eilentscheidung zur Klageerhebung gegen das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen wegen Gewährung von Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr
25. Ausbau der Kreisstraße K 7340 Karlshof - Klockow
26. Änderung der Richtlinie zur finanziellen Förderung von denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen und Projekten im Landkreis Uckermark

27. Beschluß zur Unterschutzstellung
28. Unterschutzstellung des Sternfelder Tangers bei Angermünde
29. Tarifverordnung - Taxen des Landkreises Uckermark
30. Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und dem Landkreis Uckermark zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rettungsdienst
31. 1. Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Uckermark (DS-Nr. 68/99 vom 12.03.1999)
32. Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung - AbfGS) des Landkreises Uckermark
33. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung)
34. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Prenzlau und dem Landkreis Uckermark über die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung auf der Baustoffdeponie der Stadt Prenzlau
35. Fortschreibung und Umsetzung der Schulentwicklungsplanung für das OSZ Uckermark als Bestandteil der OSZ - Planungen innerhalb der Planungsregion Barnim/Uckermark
  - 35.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Umsetzung des brandenburgischen Leitbildes der dezentralen Konzentration zur Stärkung der Uckermark
36. Abbau des Grundschulanteils an der Gesamtschule Templin zum Schuljahresende 2001/2002
37. Einvernehmen zur Änderung der Platzkapazität des betreuten Wohnens im Heim am Neubaustandort des Landesausschusses für Innere Mission am Standort Angermünde (IVP-A - Projekt-Nr. 23-02)
38. 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark
39. Aufhebung des KT-Beschlusses 549/95 - Bildung und Aufgaben des Nahverkehrsbeirates -

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Kreistages - nichtöffentlicher Teil
3. Verkauf eines Gebäudes in Templin
4. Grundstücks- und Gebäudekauf in der Gemarkung Gartz

Prenzlau, 21. Juni 2001

**gez. Klatt**
**ALLGEMEINVERFÜGUNG  
ZUR EINSCHRÄNKUNG DES GEMEINGEBRAUCHS FÜR DEN KÜSTRINCHENER BACH**

Landkreis Uckermark  
Der Landrat

**ALLGEMEINVERFÜGUNG  
ZUR EINSCHRÄNKUNG DES GEMEINGEBRAUCHS  
FÜR DEN KÜSTRINCHENER BACH**

Auf Grund des § 44 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 15. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), und des § 54 Abs. 1 i. V. m. dem § 46 Abs. 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), wird die Einschränkung des Gemeingebrauchs für den Küstrinchener Bach wie folgt verfügt:

Das Befahren des Küstrinchener Baches zwischen dem Großen Küstrinsee und der ehemaligen Floßschleuse IV (Fegefeuer) ist mit Booten, Faltbooten, Kanus und

anderen nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen ab einem Pegelstand unter 30 cm an dem Pegel unterhalb des Küstrinchener Wehres untersagt.

Das Befahren auf diesem Abschnitt entgegen der Strömung ist bei allen Pegelständen untersagt.

Das Betreten des Bachbettes des Küstrinchener Baches zwischen dem Großen Küstrinsee und der ehemaligen Floßschleuse IV (Fegefeuer) ist ab einem Pegelstand unter 30 cm an dem Pegel unterhalb des Küstrinchener Wehres untersagt.

Die Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

**Hinweis:**

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung ist während der Sprechzeiten in der Kreisverwaltung in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Zimmer 301, für jedermann einsehbar.

Prenzlau, den 26.06.2001

**gez. Dr. Benthin**

**GENEHMIGUNG EINER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG  
ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE ZWISCHEN  
DER STADT SCHWEDT/ODER UND DER GEMEINDE HOHENFELDE****Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 28.12.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Hohenfelde auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule angeordnet.  
Prenzlau, den 14.05.2001

gez. Dr. Benthin

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das  
Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt  
Schwedt/Oder und der Gemeinde Hohenfelde**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde  
Az.: 33 58 11/00  
vom 14.05.2001

**I.**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 28.12.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Hohenfelde auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule.  
Prenzlau, den 14.05.2001

gez. Dr. Benthin

**II.****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Auf Grund der §§ 1 und 23 - 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) i. V. mit dem § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 303), haben die nachfolgend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Gemeinde Hohenfelde, vertreten durch das Amt Gartz, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Hartmut Wohlthat

und den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Hans-Dieter Fiedler und der Stadt Schwedt/Oder, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Schauer

**§ 1****Schulträgerschaft**

Die Gemeinde Hohenfelde trägt für den eigenen Wirkungsbereich keine Grundschule.  
Diese Aufgabe wird für die in Abs. 1 genannte Gemeinde von der Stadt Schwedt/Oder übernommen.

**§ 2****Schulbezirk**

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule örtlich zuständige Schule ist. Die Gemeinde Hohenfelde ermächtigt die Stadt Schwedt/Oder, die Schulbezirke für ihr Hoheitsgebiet festzusetzen.

**§ 3****Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Hohenfelde leistet an die Stadt Schwedt/Oder einen Schulkostenbeitrag.  
Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 Brandenburgischen Schulgesetzes. Zur Anwendung kommen nur die tatsächlich angefallenen Kosten.  
Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich rückwirkend auf der Grundlage einer detaillierten Kostenaufstellung, die der Rechnungslegung beizufügen ist.

**§ 4****Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.  
Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 5****Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31. Juli eines Kalenderjahres von den Vereinbarungspartnern kündbar.  
Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 6**  
**Bekanntmachung**

Der Landkreis Uckermark macht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre kommunalaufsichtliche Genehmigung in seinem Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Vereinbarungspartner machen den Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Landkreis Uckermark ihrerseits ortsüblich bekannt.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 13.10.2000

Stadt Schwedt/Oder

**gez. Schauer**

Bürgermeister

**gez. Haase**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Gartz, den 28.12.2000

Amt Gartz

**gez. Wohlthat**

Amtsleiter

Hohenfelde, den (ohne Datum)

Gemeinde Hohenfelde

**gez. Fiedler**

ehrenamtlicher Bürgermeister

**GENEHMIGUNG EINER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG  
ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE ZWISCHEN  
DER STADT SCHWEDT/ODER UND DER STADT VIERRADEN**

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 22.12.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Stadt Vierraden auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule angeordnet.

Prenzlau, den 14.05.2001

**gez. Dr. Benthin**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das  
Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt  
Schwedt/Oder und der Stadt Vierraden**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Az.: 33 58 11/00

vom 14.05.2001

**I.**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 22.12.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Stadt Vierraden auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule.

Prenzlau, den 14.05.2001

**gez. Dr. Benthin**

**II.**

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG**

Auf Grund der §§ 1 und 23 - 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) i. V. m. dem § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 303), haben die nachfolgend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Vierraden, vertreten durch das Amt Gartz, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herr Hartmut Wohlthat und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin, Frau Karin Stockfisch und der Stadt Schwedt/Oder, vertreten durch den Bürgermeister, Herr Peter Schauer

**§ 1**

**Schulträgerschaft**

Die Stadt Vierraden trägt für den eigenen Wirkungskreis keine Grundschule.

Diese Aufgabe wird für die in Abs. 1 genannte Stadt von der Stadt Schwedt/Oder übernommen.

**§ 2**

**Schulbezirk**

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule örtlich zuständige Schule ist.

Die Stadt Vierraden ermächtigt die Stadt Schwedt/Oder, die Schulbezirke für ihr Hoheitsgebiet festzusetzen.

### § 3 Schulkostenbeitrag

Die Stadt Vierraden leistet an die Stadt Schwedt/Oder einen Schulkostenbeitrag.

Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemißt sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 Brandenburgischen Schulgesetzes. Zur Anwendung kommen nur die tatsächlich angefallenen Kosten. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich rückwirkend auf der Grundlage einer detaillierten Kostenaufstellung, die der Rechnungslegung beizufügen ist.

### § 4 Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

### § 5 Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31. Juli eines Kalenderjahres von den Vereinbarungspartnern kündbar.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

### § 6 Bekanntmachung

Der Landkreis Uckermark macht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre kommunalaufsichtliche Genehmigung in seinem Veröffentlichungsblatt bekannt.

Die Vereinbarungspartner machen den Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Landkreis Uckermark ihrerseits ortsüblich bekannt.

### § 7 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 13.10.2000

Stadt Schwedt/Oder

**gez. Schauer**

Bürgermeister

**gez. Haase**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Gartz, den 22.12.2000

Amt Gartz

**gez. Wohlthat**

Amtsleiter

Vierraden, den 14.12.2000

Stadt Vierraden

**gez. Stockfisch**

ehrenamtliche Bürgermeisterin

## GENEHMIGUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE ZWISCHEN DER STADT SCHWEDT/ODER UND DER GEMEINDE WELSEBRUCH

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 24.11.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Welsebruch auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule angeordnet.

Prenzlau, den 14.05.2001

**gez. Dr. Benthin**

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Welsebruch

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Az.: 33 58 11/00

vom 14.05.2001

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 24.11.2000 zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Welsebruch auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule.

Prenzlau, den 14.05.2001

**gez. Dr. Benthin**

## II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Auf Grund der §§ 1 und 23 - 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) i. V. mit dem § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 303), haben die nachfolgend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Stadt Schwedt/Oder, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Schauer und der Gemeinde Welsebruch, vertreten durch das Amt Oder-Welse, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herr Detlef Krause und den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herr Walter Henke

### § 1 Schulträgerschaft

Die Stadt Schwedt/Oder trägt für den Ortsteil Kummerow keine Grundschule.  
Diese Aufgabe wird für den in Abs. 1 genannten Ortsteil von der Gemeinde Welsebruch übernommen.

### § 2 Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule örtlich zuständige Schule ist.  
Die Stadt Schwedt/Oder ermächtigt die Gemeinde Welsebruch, die Schulbezirke für ihr Hoheitsgebiet festzusetzen.

### § 3 Schulkostenbeitrag

Die Stadt Schwedt/Oder leistet an die Gemeinde Welsebruch einen Schulkostenbeitrag.  
Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemißt sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 Brandenburgischen Schulgesetzes.  
Zur Anwendung kommen nur die tatsächlich angefallenen Kosten.  
Die Betragserhebung erfolgt halbjährlich rückwirkend auf der Grundlage einer detaillierten Kostenaufstellung, die der Rechnungslegung beizufügen ist.

## § 4 Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.  
Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

## § 5 Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31. Juli eines Kalenderjahres von den Vereinbarungspartnern kündbar.  
Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

## § 6 Bekanntmachung

Der Landkreis Uckermark macht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre kommunalaufsichtliche Genehmigung in seinem Veröffentlichungsblatt bekannt.  
Die Vereinbarungspartner machen den Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Landkreis Uckermark ihrerseits ortsüblich bekannt.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Pinnow, den 24.11.2000  
Amt Oder-Welse  
**gez. Krause**  
Amtsdirektor

Passow, den 15.11.2000  
Gemeinde Welsebruch  
**gez. Henke**  
ehrenamtlicher Bürgermeister

Schwedt/Oder, den 13.10.2000  
Stadt Schwedt/Oder  
**gez. Schauer**  
Bürgermeister

**gez. Haase**  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**1. NACHTRAG ZU DER ZUSAMMENSTELLUNG NACH § 15 ABS. 1 EIGV  
FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2001 DES NUWA**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluß vom 25.04.2001 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt:

1	mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	numehr fest- gesetzt auf
1.1	<b>im Erfolgsplan Regenwasser</b> die Erträge die Aufwendungen der Jahresgewinn der Jahresverlust	DM 150000 150000 0 0	DM 0 0 0 0	DM 6.755.000,00 6.755.000,00 - -	DM 6.905.000,00 6.905.000,00 - -
1.2	<b>im Vermögensplan</b> die Einnahmen die Ausgaben			unverändert unverändert	
2	Es werden neu festgesetzt:				
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite davon für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen für Zwecke der Umschuldung			unverändert	
2.2	<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen</b>			unverändert	
2.3	<b>der Höchstbetrag der Kassenkredite</b>	von bisher	800.000,00DM	auf	800.000,00 DM
2.4	<b>die Verbandsumlage</b> zur Deckung der Kosten für den Bereich Regenentwässerung wird eine Umlage erhoben. De Bemessung erfolgt auf der Grundlage der EW-Zahlen vom 30.06.2000				

	<b>Gemeinde</b>	<b>EW</b>	<b>Umlage</b>
Amt Brüssow	Bagemühl	174	1051,95 DM
	Brüssow	1599	9667,08 DM
	Carmzow	432	2611,74 DM
	Grünberg	364	2200,64 DM
	Ludwigsburg	445	2690,34 DM
	Schönfeld	804	4860,75 DM
	Wallmow	294	1777,44 DM
	Woddow	166	1003,59 DM
	Wollschow	339	2049,49 DM
Amt Gramzow	Bertikow	203	1227,28 DM
	Bietikow	247	1493,29 DM
	Blankenburg	353	2134,13 DM
	Eickstedt	440	2660,11 DM
	Falkenwalde	347	2097,86 DM
	Gramzow	1265	7647,82 DM
	Hohengüstow	351	2122,04 DM
	Lützlow	404	2442,47 DM
	Meichow	302	1825,80 DM
Potzlow	597	3609,29 DM	



	Schmölln	645	3899,48 DM
	Seehausen	243	1469,11 DM
	Warnitz	803	4854,70 DM
	Ziemkendorf	121	731,53 DM
	Ferdinandshorst	125	755,71 DM
	Fürstenwerder	863	5217,44 DM
	Gollmitz	1086	6565,64 DM
	Kraatz	140	846,40 DM
Amt NWU	Naugarten	160	976,31 DM
	Röpersdorf-Sternhagen	905	5471,36 DM
	Schapow	669	4044,58 DM
	Schönermark	479	2895,89 DM
	Weggun	725	4383,14 DM
	Dauer	193	1166,82 DM
	Dedelow	1113	6728,87 DM
	Güstow	239	1444,92 DM
	Göritz	929	5616,46 DM
Amt Prenzlau-Land	Grünow	1016	6142,44 DM
	Holzendorf	397	2400,15 DM
	Klinkow	228	1378,42 DM
	Schenkenberg	476	2877,76 DM
	Schönwerder	374	2261,09 DM
	Fahrenholz	174	1051,95 DM
	Güterberg	184	1112,41 DM
	Jagow	555	3355,37 DM
	Lemmersdorf	628	3796,70 DM
	Lübbenow	342	2067,63 DM
Amt Lübbenow	Milow	190	1148,68 DM
	Nechlin	165	997,54 DM
	Trebenow	654	3953,89 DM
	Wilsickow	233	1408,65 DM
	Wismar	214	1293,78 DM
	Wolfshagen	417	2521,06 DM
NUWA	gesamt	24811	150000 DM

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.05.2001 erteilt.

Prenzlau, den 10.05.2001

gez. Hilpert

gez. Grapentin

### BESCHLUß ÜBER DEN JAHRESABSCHLUß 1999 DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Hiermit wird bekanntgegeben, daß die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 15.11.2000 den Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1999 mehrheitlich festgestellt hat. Der Verlust des Jahres 1999 in Höhe von 13.750,17 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den Gemeindevertretern wurde beschlossen, den Vorstand, den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 1999 zu entlasten. Der von

der WIBERA, Wirtschaftsberatung AG geprüfte Jahresabschluß 1999, einschließlich Bestätigungsvermerk, sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 15.11.2000 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau aus.

Prenzlau, den 16.11.2000  
Der Vorstand

**HAUSHALTSSATZUNG DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
UCKERMARK-BARNIM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2001 VOM 03.05.2001**

Aufgrund § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I/01, S. 42), gelten für die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaften die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (GVBl. S. 306). Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) wird nach Beschluß der Regionalversammlung Uckermark-Barnim vom 03.05.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

- |    |                        |               |
|----|------------------------|---------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt |               |
|    | in der Einnahme auf    | 658.200,00 DM |
|    | in der Ausgabe auf     | 658.200,00 DM |

und

- |    |                      |         |
|----|----------------------|---------|
| 2. | im Vermögenshaushalt |         |
|    | in der Einnahme auf  | 0,00 DM |
|    | in der Ausgabe auf   | 0,00 DM |

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des RegBkPIG trägt das Land Brandenburg durch eine jährliche Zuweisung die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben entstehen. Die Haushaltszuweisung wird in Form einer zweckgebundenen Festbetragsfinanzierung aus dem Einzelplan 10, Kapitel 10020, Titel 68520 des Landeshaushaltes gewährt.

**§ 2**

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht aufgenommen.
2. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.

**§ 3**

Die Erhebung einer Umlage gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erfolgt nicht.

**§ 4**

(1) Die Ausgabenansätze der Hauptgruppen 5 und 6 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) jeweils gegenseitig deckungsfähig.

(2) Nicht verbrauchte Zuweisungsmittel sind in das Folgejahr übertragbar.

**§ 5**

(1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 GO entscheidet der Regionalvorstand.

(2) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag 50.000,00 DM nicht übersteigen.

Eberswalde, den 03.05.2001

**gez. Bodo Ihrke**

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Uckermark-Barnim

## BEKANNTMACHUNG DES MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluß des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

### „Ferngasleitung 305 Schmölln - Lubmin (Abschnitt Brandenburg)“.

Das Raumordnungsverfahren (ROV) wurde am 30.04.2001 abgeschlossen. Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von Bürgern bearbeitet und berücksichtigt.

Im Rahmen des ROV wurde die auf der Grundlage von den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschlagene Trassenführung zwischen der Gemeinde Schmölln (Amt Gramzow) und dem Übergabepunkt nach Mecklenburg-Vorpommern nördlich von Schönfeld (Amt Brüssow (Uckermark)) einschließlich der Untervarianten auf ihre Verträglichkeit bezüglich der relevanten Sachgebiete der Raumordnung und der Schutzgüter Umwelt geprüft.

Desweiteren wurde das Vorhaben, soweit vorhanden, mit bestehenden Einrichtungen und anderen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt.

Wesentliche Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung sind:

- Im Ergebnis des ROV wird festgestellt, daß für das Vorhaben eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit, unter Einhaltung von Maßgaben, herstellbar ist.

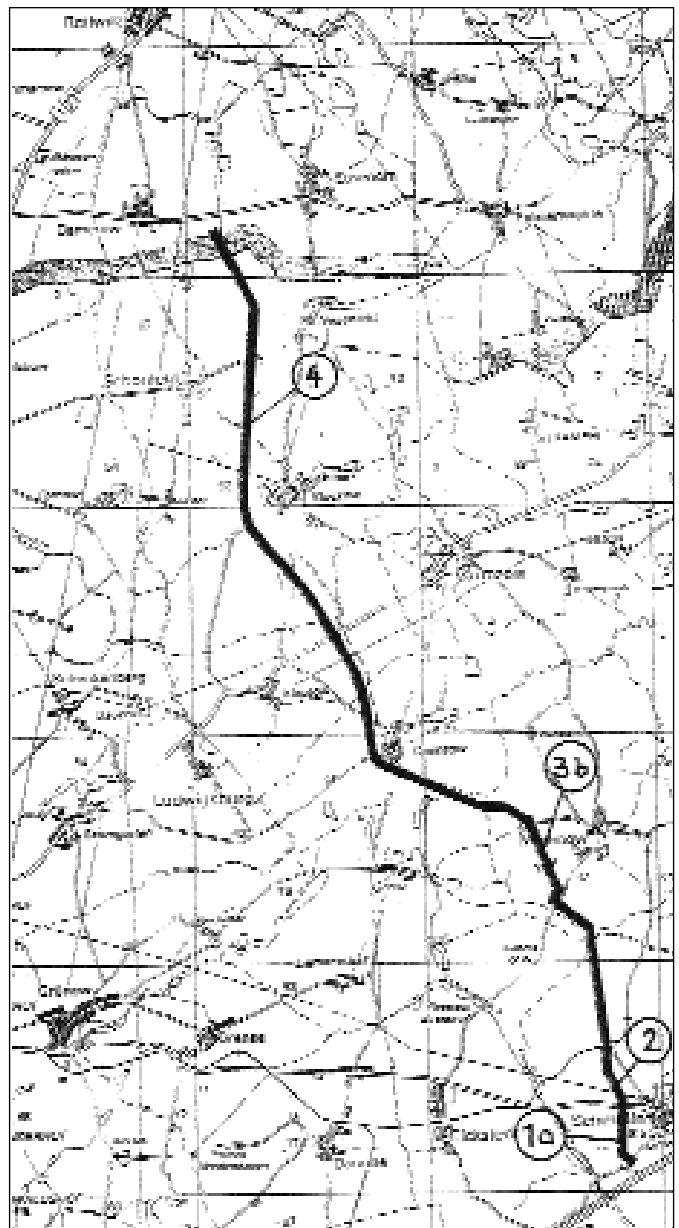
- Die vom Antragsteller/Vorhabenträger eingebrachte Vorzugs-Trassenführung (enthielt gleichberechtigt sowohl Variante 1a als auch Variante 1b) erhält nach der landesplanerischen Abwägung und Entscheidung für Variante 1a für folgende Varianten/Teilabschnitte die landesplanerische Zustimmung: 1a - 2 - 3b - 4 (s. a. unten-/nebenstehende Karte).

- Die landesplanerische Entscheidung ist das Ergebnis der Abwägung der Belange der Raumordnung, der Umwelt, der fachlich und räumlich berührten TÖB und der Bürger. Die landesplanerische Zustimmung zur Ferngasleitung erfolgt mit Maßgaben, deren Abarbeitung im weiteren Planungsverlauf nachzuweisen ist.

- Voraussetzung für den Baubeginn ist die Erstellung und Genehmigung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Vorhaben.

Die landesplanerische Beurteilung hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Sie kann in der Kreisverwaltung Uckermark (im Planungsamt) und in den Ämtern Gramzow und Brüssow (i. d. R. in den Bauämtern) zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Desweiteren besteht die Möglichkeit, auf Anfrage Einsicht in die landesplanerische Beurteilung bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL6, Müllroser Chaussee 50, Haus 6 (Zimmer 230) in 15236 Frankfurt (Oder) zu nehmen.



**VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES  
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Az.: 33 53 01

vom 05.06.2001

**I.**

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 02.05.2001.

Prenzlau, den 05.06.2001

**gez. Dr. Benthin**

**II.**

**Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Ostuckermärkische Wasserversorgung und  
Abwasserbehandlung**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Versammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 02.05.2001 folgende Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwedt/Oder, Wasserplatz 1.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung"
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder. Der Zweckverband strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

**§ 2**

**Mitglieder, Stimmzahl**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.
- (2) Die Gesamtzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder beträgt 10.000.

Hieraus entfallen auf die Stadt Schwedt/O. 4.000 Stimmen (40%) und auf die Stadt Angermünde 1.000 Stimmen (10%).

Die Zahl der Stimmen der übrigen Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zum 30.06. des der Beschlussfassung vorhergehenden Jahres (ermittelt gemäß der offiziellen Statistik des Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik) zu der verbleibenden Stimmzahl von 5.000.

(3) Neben den in Abs. 1 genannten Körperschaften können auch der Bund, die Länder der Bundesrepublik Deutschland und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder des Zweckverbandes werden, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken.

Ebenso können natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts Mitglieder des Zweckverbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

**§ 3**

**Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet seiner Mitglieder die Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung durchzuführen.
  - (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet seiner Mitglieder die Schmutzwasserentsorgung durchzuführen.
  - (3) Der Zweckverband kann über die Absätze (1) und (2) hinaus wasserwirtschaftliche Aufträge für die Verbandsmitglieder und öffentlich-rechtliche Körperschaften ausführen und die Verwaltung, Betriebsführung und den Betrieb für Wasser- und Abwasserverbände übernehmen.
  - (4) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträge und Abwasserableitungsverträge abschließen.
  - (5) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen.
  - (6) Soweit Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht das für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Anlagevermögen entschädigungslos auf den Zweckverband über, wenn der Zweckverband das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt und die im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten übernimmt.
- Die Beteiligten können abweichende Regelungen treffen.

(7) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

#### § 4

##### **Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband**

(1) Soweit die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Ver- und Entsorgung innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.

(2) Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, daß sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

(3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind. Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes bis zum Ablauf der geplanten Nutzungsdauer der Anlagen unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband von Planungen und Ausführungen von Maßnahmen, die zu größeren Neubauten oder Umverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes führen, zu unterrichten. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwä-

gen. Der Zweckverband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.

(5) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:

5.1 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen älter als 50 Jahre, so trägt der Zweckverband die Kosten allein.

5.2 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Zweckverband die Kosten je zur Hälfte. Abweichend davon trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein, wenn es schon vor der Errichtung der Anlagen die spätere Notwendigkeit seiner Maßnahmen kannte und den Zweckverband hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet hat.

5.3 Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Leistungsnennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Zweckverband verbunden, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Zweckverband getragen.

(6) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zugunsten des Zweckverbandes zu erwerben oder dem Zweckverband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.

(7) Für den Fall, daß gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

#### § 5

##### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:  
die Verbandsversammlung,  
der Verbandsvorsteher,  
der Verbandsvorstand.

#### § 6

##### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung, mit Ausnahme der Stadt Schwedt, die zwei Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die

Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Vertreter im Amt vertreten.

(3) Sonstige Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausschüsse bestellt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(4) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet auf die Bestimmung des Nachfolgers Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode des Verbandsmitgliedes bleiben Vertreter und Stellvertreter solange Vertreter in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten Kommunalvertretungen einen Vertreter und Stellvertreter für die Abordnung in die Verbandsversammlung bestellt haben.

### § 7

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
5. die Beschlußfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
7. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
8. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und dessen Vertreter,
9. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. die Beschlußfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,

11. die Beschlußfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder die Auflösung des Zweckverbandes,
12. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

### § 8

#### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählen sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Sitzung ein. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder der Vorstand oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies, unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen ist.

(4) Über eine Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß 14 Tage vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn 3/4 der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme dieser Angelegenheit in die Tagesordnung zustimmen.

### § 9

#### **Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitglieder sowie das diesem zustehende Stimmrecht aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der 1. Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

### § 10

#### Beschlußfassung der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Schreibt das Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlußfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

(2) Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlußfassung über

- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- b) den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluß von Verbandsmitgliedern,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) den Erlaß und die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
- e) die Änderung des Umlagemaßstabes.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

### § 11

#### Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen ist, kann durch Beschluß der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abberufen werden.

### § 12

#### Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
5. die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder zustimmen. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach Bestätigung der Niederschrift durch die Verbandsversammlung unverzüglich zu löschen. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Aufnahmen der Presse.

(3) Die Niederschrift muß vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

### § 13

#### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 5 weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorsteher wird durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.

Je ein Vorstandsmitglied und dessen Vertreter soll aus den Städten Schwedt, Angermünde sowie aus den Amtsbereichen Amt Oder-Welse, Amt Angermündeland und Amt Gartz sein.

Dem Verbandsvorstand können neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung sachkundige Einwohner und Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören. Ihre Anzahl ist auf 3 beschränkt.

(3) Der Verbandsvorstand wählt seinen Schriftführer. Zu Schriftführern können Vorstandsmitglieder oder Bedienstete des Zweckverbandes gewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der Entschädigungssatzung beschließen, daß die Mitglieder des Vorstandes ein ihrer Tätigkeit angemessenes Sitzungsgeld erhalten.

(5) Die Verbandsversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung vorzeitig abwählen.

(6) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

**§ 14****Einberufung und Sitzung des Vorstandsvorstandes**

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich mit einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitgliedes wird der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

(2) In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, jedoch der Mitteilung der Tagesordnung. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(3) Mitglieder des Vorstandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem Stellvertreter mit.

(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandsvorstandes.

(6) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

**§ 15****Aufgaben des Vorstandsvorstandes**

Der Vorstandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung nach Vorlage durch den Vorstandsvorsteher vor. Daneben obliegen dem Vorstandsvorstand nachfolgende Aufgaben zur dauernden Erledigung:

1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
2. Vorschläge über die Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder,
3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
4. Aufstellung der Stellenübersicht,
5. Vorbereitung der ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über 'Allgemeine Bedingungen' für die Wasserversorgung (AVB-Wasser) sowie der Abwassereingleitungsbedingungen,
6. Erarbeitung von Vorschlägen über die Höhe von Gebühren, Beiträgen, privatrechtlichen Entgelten sowie der Verbandsumlage,
7. In Finanzangelegenheiten des Zweckverbandes entscheidet der Vorstandsvorstand:
  - a) bei Verfügungen über Verbandsvermögen bis 200.000,- DM;
  - b) bei Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zur Höhe von 200.000,- DM;
  - c) bei der Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zur Höhe von 50.000,- DM;
  - d) über den Abschluß von Rechtsgeschäften über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährli-

che Entgelt 200.000,- DM nicht übersteigt;

**§ 16****Beschlußfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. § 9 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen ist und wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmzahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

(3) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefaßt werden, sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt werden.

(4) In dringenden Fällen, wenn die Entscheidung des Vorstandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, ist gemäß § 18 Abs. 4 zu verfahren.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen. Zu dokumentieren sind mindestens der Anlaß des Beschlusses, das Abstimmungsergebnis sowie der genaue Wortlaut des Beschlusses. Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

**§ 17****Verbandsvorsteher**

(1) Der Vorstandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Versammlung gewählt.

(2) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Versammlung kann den Vorstandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Versammlung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Vorstandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.

(3) Der Vorstandsvorsteher muß die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Die Stelle des hauptamtlichen Vorstandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben. Im Anstellungsvertrag des hauptamtlichen Vorstandsvorstehers sind die Befristung gemäß Abs. 2 Satz 2 und die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl gemäß Absatz 2 Satz 3 zu berücksichtigen.



(4) Der Vertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig. Er wird aus der Mitte der Verbandsversammlung oder aus den Dienstkräften des Zweckverbandes gewählt.

### **§ 18**

#### **Stellung, Aufgaben des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter werden durch den Verbandsvorsteher unterzeichnet.

(3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsteher folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Verfügungen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 50.000,00 DM,
2. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Betrag von 50.000,00 DM,
3. Ausführung des Wirtschaftsplanes und Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Satzung, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
4. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 10.000,00 DM,
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 50.000,00 DM oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 10.000,00 DM beträgt,
6. Rechtsgeschäfte über dauernde und wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 24.000,00 DM nicht übersteigt,
7. Stundungen von Ansprüchen des Zweckverbandes.

(4) In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unver-

züglich schriftlich mitzuteilen. Die Eilentscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

### **§ 19**

#### **Verpflichtende Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter unterzeichnen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften der Verbandssatzung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

### **§ 20**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäße Anwendung. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Jahresrechnung der Jahresabschluß.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 21**

#### **Prüfung des Jahresabschlusses**

Der Verbandsvorsteher schlägt im 1. Halbjahr des laufenden Wirtschaftsjahres der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlußprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses vor. Der Vorschlag kann auf mehrere Prüfungsjahre bezogen sein. Der Jahresabschluß und die Prüfungsergebnisse sind dem Verbandsvorstand und den Verbandsmitgliedern zu übergeben. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in die kompletten Unterlagen. Der Beschluß der Verbandsversammlung über den Jahresabschluß, die Entlastung des Verbandsvorstehers und die Gewinnverwendung ist bekanntzumachen (siehe § 24).

Gleichzeitig ist der Jahresabschluß einschließlich Bestätigungsvermerk eine Woche öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

### **§ 22**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bran-

denburgischen Kommunalabgabengesetzes und privatrechtliche Entgelte.

(2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

(3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder durch eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist hierbei die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(4) Die Höhe der Verbandsumlage und der von einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil, ist in der Satzung zum Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen.

(5) Die Festlegung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 23

#### **Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß die Mitglieder der Verbandsversammlung einer Ihrer Tätigkeit angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

### § 24

#### **Bekanntmachung**

(1) Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut, in der durch die Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebenen Form, bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung, unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.

(2) Satzungen sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter und vom Vorstandsvorsteher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde oder sonstigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes wird im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekanntgemacht. Sonstige Satzungen werden in der „Märkischen Oderzeitung“, Regionalausgabe Schwedt „Schwedter Stadtanzeiger“ und Regionalausgabe Angermünde „Uckermärker“ bekanntgemacht. Die Mitglieder des Zweckverbandes haben in der in ihrer Hauptsatzung für Bekanntmachungen bestimmten Form auf die Veröffentlichungen der Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark und in der „Märkischen Oderzeitung“ hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung nach Abs.

3 Satz 1 und 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Zweckverbandes für 3 Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

(5) Die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 4 wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muß genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung von Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen werden 14 volle Tage vor der Sitzung gemäß Absatz 3 Satz 2 bekanntgemacht.

(7) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach Abs. 3 Satz 2.

(8) Über den Vollzug der Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

### § 25

#### **Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes**

Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.

### § 26

#### **Aufsichtsbehörde**

Der Zweckverband untersteht der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Uckermark.

### § 27

#### **Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29.09.1999 sowie die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.12.1999 außer Kraft.

(2) Die Gemeinde Altkünkendorf ist durch Eingliederung in die Stadt Angermünde zum 31.12.2000 als Verbandsmitglied weggefallen. Die Stadt Angermünde ist gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der Gemeinde Altkünkendorf getreten.

Schwedt/Oder, den 02.05.2001

**gez. Fiedler**

Vorsitzender der Verbandsversammlung

**gez. Unke**

Verbandsvorsteher

**ANLAGE 1 ZUR SATZUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG**

## §2, Abs.1 Mitgliederverzeichnis

- |                       |                        |
|-----------------------|------------------------|
| 1. Angermünde         | 31. Luckow-Petershagen |
| 2. Gartz (Oder)       | 32. Mescherin          |
| 3. Greiffenberg       | 33. Mürow              |
| 4. Schwedt/Oder       | 34. Neukünkendorf      |
| 5. Vierraden          | 35. Neurochlitz        |
| 6. Berkholz/Meyenburg | 36. Pinnow             |
| 7. Biesendahlshof     | 37. Polßen             |
| 8. Biesenbrow         | 38. Radekow            |
| 9. Blumberg           | 39. Rosow              |
| 10. Bruchhagen        | 40. Schmargendorf      |
| 11. Casekow           | 41. Schmiedeberg       |
| 12. Criewen           | 42. Schöneberg         |
| 13. Crussow           | 43. Schönermark        |
| 14. Felchow           | 44. Schönfeld          |
| 15. Flemsdorf         | 45. Schönow            |
| 16. Frauenhagen       | 46. Steinhöfel         |
| 17. Fredersdorf       | 47. Stendell           |
| 18. Geesow            | 48. Stolpe             |
| 19. Gellmersdorf      | 49. Tantow             |
| 20. Görlsdorf         | 50. Wartin             |
| 21. Golm              | 51. Welsebruch         |
| 22. Groß Pinnow       | OT Briest              |
| 23. Grünow            | OT Jamikow             |
| 24. Günterberg        | OT Passow              |
| 25. Herzsprung        | 52. Welsow             |
| 26. Hohenfelde        | 53. Wilmersdorf        |
| 27. Hohenreinkendorf  | 54. Wolletz            |
| 28. Hohenselchow      | 55. Woltersdorf        |
| 29. Kerkow            | 56. Zichow             |
| 30. Landin            | 57. Zützen             |

**NEUEINTRAGUNGEN IN TEIL I DES VERZEICHNISSES DER DENKMALE  
DES LANDKREISES UCKERMARK**

- |    |                                    |  |
|----|------------------------------------|--|
| 1. | 16278 Angermünde                   | Mittelbau der ehemaligen Kaserne, Schwedter Straße 18<br>Flur 7, Flurstück 264/2 |
| 2. | 17299 Lychen<br>OT Küstrinchen     | Dorfkirche   |
| 3. | 17291 Kraatz                       | Gutshaus mit Park<br>Flur 2, Flurstück 14  |
| 4. | 17268 Klosterwalde<br>OT Metzethin | Dorfkirche<br>Flur 11, Flurstück 8/2   |

**Der Landrat****NEUEINTRAGUNGEN IN TEIL II (2. DENKMALBEREICHE) DES VERZEICHNISSES  
DER DENKMALE DES LANDKREISES UCKERMARK**

- |              |                       |
|--------------|-----------------------|
| 16278 Pinnow | Denkmalbereich Pinnow |
|--------------|-----------------------|

**Der Landrat**

**ERLAß EINES  
INTERNEN AUFGEBOTS-  
VERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6621020820**  
ist in Verlust geraten.  
Es wird hiermit aufgegeben.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches  
wird aufgefordert, unter Vorlage des  
Sparkassenbuches binnen 3 Mona-  
ten (vom Tage der Veröffentlichung  
an gerechnet), seine Rechte anzu-  
melden.  
Andernfalls wird das Sparkassen-  
buch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 29.05.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES  
INTERNEN AUFGEBOTS-  
VERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6441083084**  
ist in Verlust geraten.  
Es wird hiermit aufgegeben.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches  
wird aufgefordert, unter Vorlage des  
Sparkassenbuches binnen 3 Mona-  
ten (vom Tage der Veröffentlichung  
an gerechnet), seine Rechte anzu-  
melden.  
Andernfalls wird das Sparkassen-  
buch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 11.05.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES  
INTERNEN AUFGEBOTS-  
VERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6521141692**  
ist in Verlust geraten.  
Es wird hiermit aufgegeben.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches  
wird aufgefordert, unter Vorlage des  
Sparkassenbuches binnen 3 Mona-  
ten (vom Tage der Veröffentlichung  
an gerechnet), seine Rechte anzu-  
melden.  
Andernfalls wird das Sparkassen-  
buch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 05.06.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES  
INTERNEN AUFGEBOTS-  
VERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6561029001**  
ist in Verlust geraten.  
Es wird hiermit aufgegeben.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches  
wird aufgefordert, unter Vorlage des  
Sparkassenbuches binnen 3 Mona-  
ten (vom Tage der Veröffentlichung  
an gerechnet), seine Rechte anzu-  
melden.  
Andernfalls wird das Sparkassen-  
buch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 08.06.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES  
INTERNEN AUFGEBOTS-  
VERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6621169955**  
ist in Verlust geraten.  
Es wird hiermit aufgegeben.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches  
wird aufgefordert, unter Vorlage des  
Sparkassenbuches binnen 3 Mona-  
ten (vom Tage der Veröffentlichung  
an gerechnet), seine Rechte anzu-  
melden.  
Andernfalls wird das Sparkassen-  
buch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 19.06.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6423017482**  
bei der Sparkasse Uckermark wird  
für kraftlos erklärt.  
Prenzlau, den 25.05.2001

Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Die Sparkassenbücher mit den  
**Nr.: 6521104045 und  
6561030123**  
bei der Sparkasse Uckermark wer-  
den für kraftlos erklärt.  
Prenzlau, den 25.05.2001

Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6621129341**  
bei der Sparkasse Uckermark wird  
für kraftlos erklärt.  
Prenzlau, den 25.05.2001

Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**IMPRESSUM****AMTSBLATT** für den Landkreis Uckermark

**Herausgeber:** Kreisverwaltung Uckermark  
**Anschrift:** Pressestelle der Kreisverwaltung,  
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau  
(03984) 70 10 03  
**Telefon:**  
**Verantwortlich:** Dr. H. Krause (amtlicher Inhalt)  
**Herstellung:** Konzepta GmbH Werbezentrum,  
Schenkenberger Str. 45c,  
17291 Prenzlau